

Ehrungsordnung

Neufassung

beschlossen vom Verbandsrat
am 18.03.2018
in Duisburg-Wedau

Stand: 13. Februar 2018

Präambel

Der Radsportverband NRW kann Persönlichkeiten durch Auszeichnungen ehren, wenn diese sich besondere Verdienste um den Radsport in Nordrhein-Westfalen erworben haben.

§ 1 Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- Ehrenpräsidenschaft
- Ehrenmitgliedschaft
- Ehrennadel
- Verdienstnadel

§ 2 Ehrenpräsidenschaft und Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenpräsidenschaft und die Ehrenmitgliedschaft sind in § 5 (3) der Satzung geregelt.

§ 3 Ehrennadel

1. Die Ehrennadel gibt es für ehrenamtliche Tätigkeiten im Sport in drei Stufen, in Silber, Gold und Gold mit Brillanten.

2. Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden für

- die Erringung des Titels „Deutscher Meister“ in einer UCI-WM Disziplin oder
- mindestens 10 Jahre vorbildliche Tätigkeit als Vorsitzende/-r bzw. Präsident/-in einem Mitgliedsverein des Radsportverbandes NRW oder
- mindestens 15 Jahre vorbildliche Tätigkeit in einem Mitgliedsverein des Radsportverbandes NRW oder
- mindestens vier Jahre vorbildliche Tätigkeit in einem offiziellen Gremium des Radsportverbandes NRW oder
- besondere Verdienste um den Radsport bei externen Persönlichkeiten.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Über die Verleihung der Ehrennadel in Silber entscheidet der/die Präsident/-in.

3. Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden für

- die Erringung des Titels „Weltmeister“ in einer UCI-WM Disziplin oder
- mindestens 15 Jahre vorbildliche Tätigkeit als Vorsitzende/-r bzw. Präsident/-in eines Mitgliedsvereins des Radsportverbandes NRW oder
- mindestens 20 Jahre vorbildliche Tätigkeit in einem Mitgliedsverein des Radsportverbandes NRW oder

- mindestens acht Jahre vorbildliche Tätigkeit in einem offiziellen Gremium des Radsportverbandes NRW oder
- außergewöhnliche Verdienste um den Radsport bei externen Persönlichkeiten.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Über die Verleihung der Ehrennadel in Gold entscheidet das Präsidium.

4. Die Ehrennadel in Gold mit Brillanten kann verliehen werden für

- die Erringung des Titels „Olympiasieger“ oder „Paralympicsieger“ in einer UCI olympischen- oder paralympischen Disziplin oder
- mindestens 25 Jahre vorbildliche Tätigkeit als Vorsitzende/-r bzw. Präsident/-in eines Mitgliedsvereins des Radsportverbandes NRW oder
- mindestens zehn Jahre vorbildliche Tätigkeit im Präsidium des Radsportverbandes NRW oder
- mindestens 15 Jahre vorbildliche Tätigkeit in einem offiziellen Gremium des Radsportverbandes NRW oder
- besonders außergewöhnliche Verdienste um den Radsport bei externen Persönlichkeiten.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Über die Verleihung der Ehrennadel in Gold mit Brillanten entscheidet das Präsidium.

§ 4 Verdienstnadel

1. Die Verdienstnadel kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die in einem Mitgliedsverein oder Gremium des Radsportverbandes NRW mindestens fünf Jahre aktiv an der Entwicklung des Radsports und/oder Betreuung von Athleten mitgewirkt haben.
2. Über die Verleihung der Verdienstnadel entscheidet der/die Präsident/-in oder der/die Geschäftsführer/-in.

§ 5 Verfahren

1. Antragsberechtigt für die Verleihung der in § 3 und § 4 genannten Auszeichnungen sind das Präsidium des Radsportverbandes NRW oder das Präsidium/der Vorstand einer seiner Mitgliedsvereine. Der Antrag muss eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen enthalten, für die eine Ehrung erfolgen soll. Die Antragsformulare stehen auf der Homepage des Verbandes zum Download bereit.
2. Über sämtliche Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Auszeichnung zu überreichen.
3. Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und der Ehrenmitgliedschaft findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.

4. Die Verleihung der Ehrennadel oder der Verdienstnadel kann im Rahmen der Mitgliederversammlung oder anlässlich angemessener Veranstaltungen stattfinden. Die Ehrennadel in Gold und Gold mit Brillanten wird ausschließlich von einem Mitglied des Präsidiums überreicht.

§ 6 Aberkennung von Ehrungen

Das Präsidium des Radsportverbandes NRW kann Ehrungen durch Beschluss wieder aberkennen, wenn ihr/e Träger/-in

- sich grob verbandsschädigend verhält oder
- rechtskräftig aus ihrer/seiner Mitgliedsorganisation ausgeschlossen wurde.